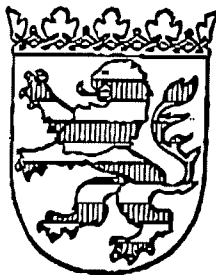


2 Ws 72/07

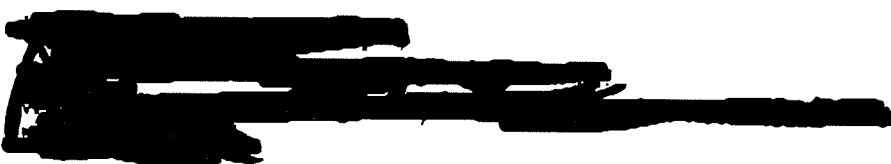
[5/20 Ns – 3240 Js
228321/04 (111/06)
LG Frankfurt a. M.]



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen



Verteidiger: Rechtsanwalt H.-J. Borowsky,
Zeil 29 – 31, 60313 Frankfurt a. M.

wegen

Diebstahls

hier:

sofortige Beschwerde gegen Kosten- und Auslagenentscheidung

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main - 2. Strafsenat -
am **03. Mai 2007** beschlossen:

Die Kosten- und Auslagenentscheidung des Urteils des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 27. Februar 2007 wird dahin abgeändert, dass die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens und die dem Angeklagten in diesen Rechtszügen entstandenen notwendigen Auslagen die Staatskasse zu tragen hat, mit Ausnahme derjenigen Kosten, die bei bereits anfänglicher Beschränkung des Rechtsmittels nicht entstanden wären; diese hat der Angeklagte zu tragen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen hat ebenfalls die Staatskasse zu tragen.

Gründe:

Das Amtsgericht Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt. Gegen dieses Urteil hatte der Angeklagte zunächst unbeschränkt Berufung eingelegt, diese aber in der Berufungshauptverhandlung vom 07.03.2006 auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Dem entsprechend stellte der Verteidiger den Schlussantrag, die verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Das Urteil der Berufungskammer lautete zur Sache:

"Das angefochtene Urteil wird im Rechtsfolgenausspruch dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt wird.

Im Übrigen wird die Berufung verworfen."

Auf die Revision des Angeklagten, mit der mit der Sachrüge ausweislich des Verteidigerschriftsatzes vom 30.06.2006 weiterhin vor allem ein Abwägungsmangel, der zur Nichtaussetzung der Strafe zur Bewährung geführt habe, gerügt wurde, hob das Oberlandesgericht durch Beschluss vom 29.08.2006 (1 Ss 180/06) das Urteil im Rechtsfolgenausspruch mit den zugrundeliegenden Feststellungen auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Frankfurt a. M. zurück.

In der erneuten Berufungshauptverhandlung vom 27.02.2007 stellte der Verteidiger erneut den Schlussantrag, die verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Das Urteil der Berufungskammer lautete:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 22.9.2005 im Strafausspruch dahin abgeändert, dass der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt wird.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Kosten des Berufungsverfahrens und der Revision hat der Angeklagte zu tragen. Die Gerichtsgebühr wird für beide Rechtsmittel um ½ ermäßigt. Von den notwendigen Auslagen des Angeklagten im Berufungs- und Revisionsverfahren fallen ½ der Staatskasse zur Last; im Übrigen hat sie der Angeklagte zu tragen."

Gegen diese Kosten- und Auslagenentscheidung richtet sich die zulässige sofortige Beschwerde des Angeklagten, die auch in der Sache Erfolg hat

Eine Auferlegung der Kosten auf den Angeklagten gemäß § 473 Abs. 1 StPO ist vorliegend allein im Hinblick auf die nachträgliche Beschränkung der Berufung, die sich als Teilrücknahme darstellt (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., § 473 Rdn. 20), geboten und führt dazu, dass der Angeklagte lediglich die Kosten und Auslagen zu tragen hat, die er – eventuell – dadurch veranlasst hat, dass er sein Rechtsmittel nicht von vornherein beschränkt hat.

Im Übrigen hat der Angeklagte mit seinem nachträglich beschränkten Rechtsmittel vollen Erfolg gehabt, so dass insoweit § 467 StPO (Auferlegung der Rechtsmittelkosten und der notwendigen Auslagen auf die Staatskasse) sinngemäß anzuwenden ist (vgl. OLG Frankfurt NJW 1979, 1515; Beschl. v. 02.05.07 – 2 Ws 70/07 –; Meyer-Goßner a.a.O. § 473 Rdn. 21 m.w.N.). Erfolg ist die erstrebte und erreichte günstige Änderung der mit dem Rechtsmittel angegriffenen Entscheidung, wobei er durch einen Vergleich der angefochtenen Entscheidung, des Anfechtungsziels und des schließlich erreichten Ergebnisses ermittelt wird (vgl. OLG München NSTZ-RR 1997, 192). Bei einer Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß wird nach der überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung und der Literatur ein voller Erfolg bereits dann bejaht, wenn die Strafe um mindestens ein Viertel herabgesetzt wird (vgl. Meyer-Goßner a.a.O. § 473 Rdn. 21). Dies ist bereits im ersten Berufungsurteil der Fall gewesen. Ein vollständiger Erfolg liegt demnach umso mehr vor, wenn angestrebt und erreicht wird, dass die bislang nicht zur Bewährung ausgesetzte Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nunmehr doch ausgesetzt wird. Damit hatte auch die Revision des Angeklagten letztlich vollen Erfolg.

Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens folgt die Kosten- und Auslagenentscheidung aus der analogen Anwendung des § 467 StPO.

Gürtler
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Pohl,
Richter am
Oberlandesgericht,
ist urlaubsbedingt
ortsabwesend und an
der Unterschrift verhindert.
Gürtler
VRIOLG

Grün
Richter am
Landgericht



zugestellt 18.05.07

Frankfurt am Main, den
[Handwritten Signature]
Richteramt der Geschäftsstelle